

## *Erstinformation für Vertriebene aus der Ukraine*

**Alle Vertriebenen aus der Ukraine, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben, können aktuell bis zum 23.05.2022 visumfrei nach Deutschland einreisen und sich bis zum 23.05.2022 ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.**

**Für einen längeren Aufenthalt müssen aus der Ukraine vertriebene Personen keinen Asylantrag stellen.** Die Europäische Union hat beschlossen, ihnen in einem schnelleren Verfahren sogenannten vorübergehenden Schutz zu gewähren. Die Aufnahme in Deutschland erfolgt dann in einem vereinfachten Verfahren nach § 24 Aufenthaltsgesetz. Zu den berechtigten Personengruppen gehören insbesondere:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- Familienangehörige der unter den Buchstaben zuvor genannten Personen
- Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die einen rechtmäßigen nicht nur vorübergehenden oder einen dauerhaften Aufenthalt in der Ukraine durch einen entsprechenden ukrainischen Aufenthaltstitel nachweisen können und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Während des vorübergehenden Schutzes wird Ihnen die Erwerbstätigkeit erlaubt und Sie erhalten bei Bedarf Unterstützung, insbesondere bei Unterkunft, Verpflegung und medizinischen Belangen. Wenn Sie zum berechtigten Personenkreis gehören, unternehmen Sie nach Ihrer Ankunft in Deutschland bitte folgende Schritte:

### **1. Registrierung bei Bedarf an einer Unterkunft, Verpflegung oder medizinischer Behandlung**

Benötigen Sie nach Ihrer Ankunft eine Unterkunft, Verpflegung, medizinische Behandlung oder eine sonstige Unterstützungsleistung, erhalten Sie diese von den Behörden und Hilfsorganisationen am Ort Ihres Aufenthaltes. Informieren Sie sich bitte zunächst auf der Website der Stadt über die Ansprechstellen und weitere Informationen für Vertriebene aus der Ukraine. An vielen Bahnhöfen sind zudem Informationsstationen von humanitären Verbänden eingerichtet, die Sie in Ihrer Sprache ansprechen können und die Ihnen ebenfalls weiterhelfen.

Falls Sie dort keine konkreten Informationen finden, wenden Sie sich an die **Ausländerbehörde** Ihres aktuellen Aufenthaltsortes (siehe unter 2.) oder ausnahmsweise an eine Aufnahmeeinrichtung. Dort werden Sie registriert. Die Registrierung dient auch dazu, über die Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Deutschlands entscheiden zu können. Persönliche Bindungen, die Sie zu in Deutschland bereits sich aufhaltenden Personen haben, können dabei berücksichtigt werden.

Neben der Aufnahme Ihrer Personalien, wie Name, Vorname und Geburtsdatum werden als biometrische Daten auch ein Lichtbild von Ihnen gefertigt und Fingerabdrücke genommen. Als Nachweis Ihrer Registrierung wird Ihnen ein sogenannter **Ankunftsnachweis** ausgestellt. Mit dem Ankunftsnachweis können Sie sich dann an das **Sozialamt** vor Ort wenden oder erhalten direkt eine Unterkunft zugewiesen.

Sollten Sie vor Ort keine anderslautenden Informationen über das Verfahren erhalten, können Sie gleichzeitig mit der Registrierung Ihre Aufenthaltserlaubnis für den vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz beantragen (s. unter 2.)

## 2. Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde

Die Befreiung von der Pflicht, einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz zu besitzen, endet am 23.05.2022. Wenn Sie über dieses Datum hinaus in Deutschland zum vorübergehenden Schutz aufgenommen werden wollen, beantragen Sie daher bitte rechtzeitig vorher bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz. Wenn Sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltsweg, z. B. dem des Studiums oder der Erwerbstätigkeit erfüllen, können Sie auch dies beantragen. Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>.

Teilweise ist Ihrem Besuch bei der Ausländerbehörde eine Online-Terminregistrierung vorgeschaltet oder Sie benötigen eine negativen Corona-Testnachweis. Informieren Sie sich daher zunächst auf der Website der Ausländerbehörde. Mit der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie in der Regel eine sog. Fiktionsbescheinigung, die Sie für alle weiteren Behördenkontakte benötigen. Die Fiktionsbescheinigung wird schon mit dem Vermerk versehen werden, dass Ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Sobald dies angesichts der großen Zahl von Personen, die um vorübergehenden Schutz nachsuchen, möglich ist, wird die Fiktionsbescheinigung von der Ausländerbehörde durch eine Aufenthaltserlaubnis ersetzt. Diese wird grundsätzlich als eigenständiges Dokument im Scheckkarten-Format mit Speicherchip und mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 4. März 2024 ausgestellt. Die Aufenthaltserlaubnis kann auch in der Form eines Klebeetiketts ausgestellt und in Ihrem Reisepass angebracht werden. In diesem Fall ist die vorherige Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gegebenenfalls entbehrlich. Eine Gebühr für die Ausstellung wird in keinem Fall erhoben.

## 3. Weitere Informationen und Beratung

Benötigen Sie Beratung, z.B. für die Schulanmeldung von Kindern, den Besuch eines Deutschkurses oder die Jobsuche, wenden Sie sich an eine **Migrationsberatungsstelle für Erwachsene Zuwanderer (MBE)**. Beratungsstellen der MBE finden Sie vor Ort oder online über <https://www.mbeon.de/home/>. Auch die Kirchen in Deutschland, karitative und andere nichtstaatliche Organisationen in Deutschland bieten über das Internet, z. B. mit dem Suchbegriff „Beratung (oder Informationen) für Zuwanderer“ ihre Hilfe an.

Auf Ihren Antrag hin können Sie von einer Regionalstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu einem **Integrationskurs** zugelassen werden. Dort lernen Sie Deutsch und alles Wichtige über Deutschland. Die zuständige Regionalstelle finden Sie hier: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>. Anbieter von Integrationskursen, die Sie im Internet finden können, nehmen ebenfalls Ihren Antrag entgegen und beraten zu den Kursen.

### Sonstige Aufenthaltsmöglichkeiten

Sollten Sie keiner der oben genannten Personengruppen angehören, müssen Sie Ihren langfristigen legalen Aufenthalt in Deutschland auf einer anderen Grundlage durch die Ausländerbehörde genehmigen lassen. Dies kann die Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums oder zur Arbeitsaufnahme sein, sofern Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Auch das Stellen eines Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann unter Umständen in Betracht kommen. Da ein späterer Wechsel in einen anderen Aufenthaltsweg nur schwer möglich ist, sollten Sie sich vor Stellen eines Asylantrags beraten lassen, ob dies für Sie die beste Option ist.

Wenden Sie sich mit all ihren Anliegen bitte nur an die zuvor genannten Behörden, Anlaufstellen und Hilfseinrichtungen. Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen Personen Hilfsangebote machen, die nicht vertrauenswürdig erscheinen.